

Freudenberg & Co.

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Eduard Oswald
Vorsitzender
Platz der Republik 1
Dienstgebäude Paul-Löbe-Haus

11011 Berlin

10.10.2006

Gesetzentwurf SEStEG

Sehr geehrter Herr Ministerialdirigent Müller-Gatermann,

wie Ihnen bekannt ist, handelt es sich bei der Freudenberg-Gruppe um eine international tätige deutsche Unternehmensgruppe, die ihre unternehmerischen Aktivitäten im Inland weitestgehend über Personengesellschaften wahrnimmt. Kommanditisten der Führungsgesellschaft Freudenberg & Co. Kommanditgesellschaft sind derzeit rd. 300 im In- und Ausland ansässige Mitglieder der Freudenberg-Familie. Von unseren im Ausland ansässigen Gesellschaftern ist auch ein großer Teil in sog. Drittstaaten ansässig. Unsere nicht in Deutschland und in EU/EWR-Staaten ansässigen Gesellschafter machen rd. 22% unserer Kommanditisten aus. Zum besseren Verständnis unseres Konzerns legen wir als Anlage den Geschäftsbericht für das Jahr 2005 bei.

Auf der Grundlage der geplanten Änderungen der §§ 20 ff. UmwStG-E im RegE des SEStEG wird die Unternehmensgruppe Freudenberg nur noch unter Hinnahme erheblicher Gewinnrealisierungen in der Lage sein, Betriebe, Teilbetriebe oder Mitunternehmeranteile auf inländische Tochterkapitalgesellschaften zu übertragen. Dies gilt ungeachtet dessen, dass infolge der Einbringungen das deutsche Besteuerungsrecht auch hinsichtlich unserer in Drittstaaten ansässigen Gesellschafter nicht beeinträchtigt wird. Wir bitten, die Sachgerechtigkeit der geplanten Gesetzesänderung aus den nachfolgend genannten Gründen zu überdenken.

a) Reduzierung des Anwendungsbereich auf EU/EWR-Ansässige

In § 20 UmwStG-E ist die steuerneutrale Einbringung von einem Betrieb, Teilbetrieb oder einem Mitunternehmeranteil in eine Kapitalgesellschaft geregelt, sofern die Einbringung gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten erfolgt. Voraussetzung hierzu ist

Seite 1/4

Freudenberg & Co.

gem. § 20 Abs. 2 Nr. 1 - 3 UmwStG-E, dass die Passivposten des eingebrachten Betriebsvermögens die Aktivposten nicht übersteigen, das Recht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung des eingebrachten Betriebsvermögens bei der übernehmenden Gesellschaft nicht beschränkt wird und keine sonstige Gegenleistung gewährt wird.

Der Anwendungsbereich des § 20 UmwStG-E wird durch § 1 Abs. 3 und 4 UmwStG-E bestimmt. Danach sind die Vorschriften des **sechsten bis achten Teils** nur anwendbar, wenn bei einem Formwechsel der umwandelnde Rechtsträger und bei den anderen Umwandlungen sowie den Einbringungen die übertragenden und die übernehmenden Rechtsträger Gesellschaften im Sinne des **§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UmwStG-E** sind. An einem Umwandlungsvorgang beteiligte Rechtsträger müssen in EU-/EWR-Staaten ansässige Gesellschaften sein. Soweit natürliche Personen betroffen sind, muss deren Wohnsitz oder deren gewöhnlicher Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat der EU bzw. der EWR liegen (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 2 UmwStG-E).

b) Transparenz der Personengesellschaft

Ist der umwandelnde, übertragende oder einbringende Rechtsträger dagegen eine Personengesellschaft, gelten die Vorschriften des sechsten bis achten Teils des UmwStG-E nicht, soweit an der Personengesellschaft Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen oder natürliche Personen **unmittelbar** oder **mittelbar** über **eine** oder **mehrere Personengesellschaften beteiligt** sind, die die **Voraussetzungen** im Sinne von **§ 1 Absatz 2 UmwStG-E nicht erfüllen** (§ 1 Abs. 4 Satz 2 UmwStG-E). Aus der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass mit § 1 Abs. 4 Satz 2 UmwStG-E klargestellt werden soll, „*dass – die bisher auf Grund § 20 Abs. 3 UmwStG vom Buchwertansatz ausgeschlossen – in Drittstaaten ansässigen einbringenden Personen auch künftig nicht dem Anwendungsbereich des § 20 UmwStG unterfallen sollen*“. Bei Personengesellschaften gelten die Regelungen des § 20 ff. UmwStG-E somit nur insoweit, als an ihr wiederum begünstigte Rechtsträger beteiligt sind. Aufgrund der steuerlichen Transparenz der Personengesellschaft kommt es hier zu einer mitunternehmerbezogenen Betrachtungsweise.

c) Besteuerung bei zukünftigen Umstrukturierungen trotz Besteuerungsrecht in Deutschland

Verglichen mit der jetzigen Rechtslage ist die geplante Neuregelung im SEStEG für deutsche Personengesellschaftskonzerne mit Drittstaatengesellschaftern eine deutliche Verschlechterung. Während nach dem § 20 Abs. 3 UmwStG das eingebrachte Betriebsvermögen nur dann mit dem Teilwert angesetzt werden muss, wenn das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik hinsichtlich des **Gewinns aus einer Veräußerung der dem Einbringenden gewährten Gesellschaftsanteile im Zeitpunkt der Sacheinlage ausgeschlossen ist**, ist im SEStEG nunmehr geregelt, dass das Recht der Bundesrepublik hinsichtlich der **Besteuerung des eingebrachten Betriebsvermögens bei der übernehmenden Gesellschaft nicht beschränkt sein darf**. Allerdings ist der Anwendungsbereich des UmwStG-E, und hieraus ergibt sich die Verschlechterung, gemäß § 1 Abs. 3 und 4 UmwStG-E auf EU/EWR-Staatsansässige reduziert.

Freudenberg & Co.

Damit sind Gestaltungen, wie z.B. die steuerneutrale Einbringung von Betrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen aus einer inländischen Mitunternehmerschaft mit Drittstaatenangehörigen bzw. -ansässigen in eine inländische Kapitalgesellschaft nicht mehr möglich. Eine deutliche Verschlechterung stellt die geplante Neuregelung in den Fällen dar, in denen die übernehmende Kapitalgesellschaft zum steuerlichen Betriebsvermögen einer deutschen gewerblich tätigen Personengesellschaft gehört. Während in diesem Fall das Besteuerungsrecht weiterhin in Deutschland liegt und damit nach geltender Rechtslage § 20 Abs. 3 UmwStG nicht greifen würde, kommt es nunmehr wegen des Abstellens auf den Gesellschafter der obersten Personengesellschaft in Höhe der Beteiligung der Drittstaatenangehörigen bzw. -ansässigen zur anteiligen Aufdeckung stiller Reserven. Gleiches gilt, wenn eine Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft formgewechselt wird.

In Konstellationen, in denen mehrstöckige Personengesellschaftsstrukturen hintereinander geschaltet sind, wie es im Freudenberg-Konzern der Fall ist, würde diese Neuregelung zukünftige Umstrukturierungen im Konzern erschweren, wenn nicht gar unmöglich machen, obwohl das deutsche Besteuerungsrecht durch diese Umwandlungs- und Einbringungsvorgänge in keiner Weise beschränkt würde. Selbst wenn die Umstrukturierung in der untersten Konzernpersonengesellschaft durchgeführt würde und die aufnehmende Kapitalgesellschaft zum inländischen Betriebsvermögen zählt, würde dies nach den Vorschriften des UmwStG-E eine Besteuerung stiller Reserven auslösen in Höhe der Beteiligung der Drittstaatenangehörigen bzw. -ansässigen an der obersten Konzernpersonengesellschaft. Denn Einbringender bei doppelstöckigen Personengesellschaften ist nicht die einbringende Mitunternehmerschaft selbst, sondern vielmehr die Gesellschafter der Oberpersonengesellschaft.

d) Erstreckung des § 1 Abs. 4 Satz 4 i.V.m. § 1 Abs. 3 UmwStG auf § 24 UmwStG

Während die oben beschriebene Rechtslage teilweise bereits über § 20 Abs. 3 UmwStG beim § 20 UmwStG galt, wird mit dem SEStEG die Regelung offenbar auch auf § 24 UmwStG ausgedehnt.

Im Gegensatz zu § 20 Abs. 1 UmwStG, der eine begünstigte Einbringung in eine unbeschränkte körperschaftssteuerpflichtige Kapitalgesellschaft zulässt, wenn das deutsche Besteuerungsrecht an den ausgegebenen Kapitalgesellschaftsanteilen sichergestellt ist, enthält § 24 UmwStG derzeit keine entsprechende Einschränkung. Diese ist auch nicht erforderlich, da aufgrund des Betriebsstättenprinzips das Besteuerungsrecht hinsichtlich der Gewinne der aufnehmenden Personengesellschaft weiterhin in Deutschland steuerverhaftet ist. Aus Sicht des Drittstaatsansässigen werden die Einkünfte aus der deutschen Personengesellschaft wie deutsche Betriebsstätteinkünfte behandelt.

§ 1 Abs. 3 UmwStG-E regelt die Anwendbarkeit des sechsten bis achten Teils des Umwandlungssteuerrechts. Der siebte Teil regelt die Einbringung von Betriebsvermögen in eine Personengesellschaft, der achte Teil erfasst den Formwechsel einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft. Nach dem Referentenentwurf gilt § 1 Abs. 3 UmwStG-E dann nicht, wenn gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 UmwStG-E die Voraussetzungen der EU/EWR-Ansässigkeit der Personengesellschafts-Gesellschafter nicht erfüllt sind. Damit können Umstrukturierungsvorgänge nach § 24 UmwStG ebenfalls nur insoweit steuerneutral nach dem RegE des SEStEG durchgeführt werden, als Drittstaatenansässige an der Personengesellschaft nicht beteiligt sind.

Freudenberg & Co.

Fazit

Die geplanten Änderungen im UmwStG im Rahmen des RegE des SEStEG haben massive Auswirkungen auf inländische Personengesellschaften mit internationalem Gesellschafterbestand, wenn der Referentenentwurf in der bisherigen Form geltendes Recht würde.

Selbst Umstrukturierungen in den untersten Konzerngesellschaften eines mehrstöckigen Personengesellschaftskonzerns sind nicht mehr möglich, ohne dass stets stille Reserven in Höhe der Beteiligung der drittstaatenansässigen Gesellschafter aufgedeckt werden müssen. Auch ein Formwechsel in eine Kapitalgesellschaft führt zu keiner Abhilfe, da diese ebenfalls nach den Regelungen des SEStEG in Höhe der Beteiligung der ausländischen Gesellschafter (kein EU/EWR) besteuert wird. Dies gilt unabhängig davon, auf welcher Konzernstufe der Formwechsel oder der Umwandlungs- oder Einbringungsvorgang vorgenommen wird. Dabei erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass solche Einbringungen, Umwandlungen oder Formwechsel bei diversifiziert tätigen Unternehmen wie der Freudenberg-Gruppe in aller Regel aus operativen, und nicht aus steuerlichen Gründen erforderlich sind, z.B. um Teile unseres Geschäfts in Joint Venture-Aktivitäten oder in einen anderen Teil der Unternehmensgruppe zu überführen.

Wir bitten Sie daher, diese Aspekte im Rahmen des anstehenden Gesetzgebungsverfahrens zu berücksichtigen und die Besteuerungssituation von deutschen Personengesellschaften mit internationalem Gesellschafterbestand nicht grundlos zu verschärfen.

Mit freundlichen Grüßen

Freudenberg & Co.
Kommanditgesellschaft

ppo. 

Fischer

Drapp

Anlage

Cc: Herr MDg. Dr. Schmitt/ Finanzministerium Baden-Württemberg